

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 705 vom 26. September 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_705

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 705 du 26 septembre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 705 del 26 settembre 2025

Regeste

Einspracheentscheid vom 26. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 27. Juni 2025 (act. II 30 ff.) bestätigende Einspracheentscheid vom 26. September 2025 (act. II 1 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Insolvenzenschädigung.

E. 1.3

Mit Blick auf den Antrag des Beschwerdeführers (Insolvenzenschädigung von Fr. 2'732.85 [Beschwerde S. 2 Ziff. I]) liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 4 -

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, haben nach Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (lit. a) oder der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereitfindet, die Kosten vorzuschüssen (lit. b), oder sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben (lit. c). Die Insolvenzenschädigung ist eine Lohnausfallversicherung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie bezweckt für eine beschränkte Zeit den Schutz der Lohnguthaben sowie die Sicherung des Lebensunterhaltes des Arbeitnehmers und damit die Vermeidung sozialer Härten (BGE 144 V 427 E. 3.1 S. 429). 2.2 Gemäss Art. 52 Abs. 1 AVIG deckt die Insolvenzenschädigung für das gleiche

Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen. 2.3 2.3.1 Gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen. Macht er während längerer Zeit keine Anstalten, seiner Lohnforde-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 5 - rung mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck zu verleihen, signalisiert er mangelndes Interesse. Dadurch verliert er auch gegenüber der Arbeitslosenversicherung seine Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_53/2025 vom 8. September 2025 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). 2.3.2 Art. 55 Abs. 1 AVIG ist Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird. Sie obliegt der versicherten Person in reduziertem Umfang schon vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitgeber der Lohnzahlungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommt und mit einem Lohnverlust zu rechnen ist. Das Mass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Vom Arbeitnehmer wird in der Regel nicht verlangt, dass er bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber Betreuung einleitet oder eine Klage einreicht. Er hat jedoch seine Lohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geltend zu machen. Zu weitergehenden Schritten ist die versicherte Person dann gehalten, wenn es sich um erhebliche Lohnausstände handelt und sie konkret mit einem Lohnverlust rechnen muss. Denn es geht auch für die Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht an, dass die versicherte Person ohne hinreichenden Grund während längerer Zeit keine rechtlichen Schritte zur Realisierung erheblicher Lohnausstände unternimmt, obschon sie konkret mit dem Verlust der geschuldeten Gehälter rechnen muss (vgl. BGer 8C_53/2025 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). 2.3.3 Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss die versicherte Person sehr rasch und sehr konkret gegen ihren Arbeitgeber vorgehen, d.h. die offenen Lohnforderungen auf dem Vollstreckungsweg unmissverständlich einfordern. Tut sie dies nicht, verliert sie wegen der Verletzung der Schadenminderungspflicht ihren Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Rz. B37 der Weisung AVIG IE; abrufbar unter: <www.arbeit.swiss>; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 186 E. 4.1 S. 189, 264 E. 6.2 S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 6 - 2.4 Bei der Schadenminderungspflicht der versicherten Person handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts (BGE 129 V 460 E. 4.2 S. 463; SVR 2020 EL Nr. 6 S. 21, 9C_251/2019 E. 7.3.1). Einer versicherten Person sind im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274). 3. 3.1 Vorab ist erstellt, dass über die C._____ (heute: C._____ in Liquidation) am 7. März 2025 der Konkurs eröffnet wurde (vgl. auch act. I 6), wobei das Konkursverfahren nicht abgeschlossen ist. Die Konkurspublikation im SHAB erfolgte am TT.M. 2025 und der Schuldenruf am TT.M.

2025. Die Frist von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB (Art. 53 Abs. 1 AVIG) ist mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung vom 23. April 2025 (act. II 73) somit grundsätzlich eingehalten worden. Umstritten ist jedoch, ob der Beschwerdeführer die ausstehenden Lohnforderungen gegenüber der Arbeitgeberin rechtsgenü- lich geltend gemacht hat und damit seiner Schadenminderungspflicht (E. 2.3 hiervor) nachgekommen ist. 3.2 Den Akten ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass die Arbeitgebe- rin dem seit 1. Juli 2023 bei der C._____ angestellten Beschwerdefüh- rer am 18. März 2024 per 30. April 2024 kündigte (act. II 64 ff., 99, 105, 113), wobei sich aufgrund einer Krankschreibung vom 10. April bis 7. Mai 2024 (act. II 61, 69 f.) die Kündigungsfrist bis 31. Mai 2024 verlängerte. Der letzte effektive Arbeitstag des Beschwerdeführers war der 8. Mai 2024 (act. II 59); am 2. Mai 2024 (act. II 90) erhielt der Beschwerdeführer eine letzte Lohnzahlung der Arbeitgeberin. Der Beschwerdeführer wandte sich mit E-Mails vom 10. April, 8. Mai und 5. Juni 2024 (act. II 104 ff.) an seine Arbeitgeberin; ferner forderte die D._____ mit Schreiben vom 28. Au- gust 2024 (act. II 74 f.) namens des Beschwerdeführers bei der Arbeitgebe- rin den ausstehenden Lohn ein. Im 2024 nahm sich der ehemalige Vor- gesetzte des Beschwerdeführers das Leben (act. II 40). Am 23. April 2025

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 7 - (act. II 99 ff.) machte der Beschwerdeführer im Konkursverfahren der ehe- maligen Arbeitgeberin eine Forderung von Fr. 2'732.85 (Lohnnachzahlun- gen) geltend. Mit E-Mail vom 28. Mai 2025 (act. II 40) zuhanden des Be- schwerdegegners hielt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers fest, der Sohn des ehemaligen Vorgesetzten habe die Unternehmung über- nommen und sich erst einmal zurechtfinden müssen, weshalb es nicht an- gebracht gewesen sei, gleich eine Betreuung einzuleiten. Es sei das Ziel gewesen, einen aussergerichtlichen Vergleich abzuschliessen und falls dieser scheitern würde, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Bereits vor dem offiziellen Schuldenruf sei die Konkurseingabe erfolgt. 3.3 Es ist erstellt, dass der Beschwerdeführer zwar kurz nach Beendi- gung des Arbeitsverhältnisses mit E-Mail vom 5. Juni 2024 Lohnforderun- gen stellte (act. II 108), danach erfolgten jedoch während zwei Monaten keine weiteren Mahnungen bzw. Aufforderungen zur Zahlung des ausste- henden Lohns. Nach einem Schreiben vom 28. August 2024 durch die D._____ zuhanden der ehemaligen Arbeitgeberin (vgl. act. II 74 f.) und nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist bis 31. August 2024 leitete der Beschwerdeführer ebenfalls keine rechtlichen Schritte gegen die ehemalige Arbeitgeberin ein, um offene Lohnansprüche auf dem Vollstreckungsweg einzufordern. Erst am 23. April 2025 (act. II 99 ff.) nahm der Beschwerde- führer eine Konkurseingabe vor. Diesen Ablauf hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers gegenüber dem Beschwerdegegner denn auch explizit in der E-Mail vom 28. Mai 2025 (act. II 40) bestätigt. Nach Beendi- gung des Arbeitsverhältnisses unternahm der Beschwerdeführer somit während mehreren Monaten keine konsequenten und kontinuierlichen Schritte, um seine Lohnansprüche einzufordern. Der Beschwerdeführer ist damit seiner Schadenminderungspflicht in grobfahrlässiger Weise nicht nachgekommen (vgl. BGer 8C_53/2025 E. 2.3). Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist zwar verständlich, dass er aus Pietätsgründen nach dem Ableben des ehemaligen Vorgesetzten im 2024 vorübergehend mit weiteren Mahnungen bzw. Inkassomassnahmen zuwar- ten wollte. Dies erklärt jedoch keinesfalls, warum er auch von September bis Mitte 2024 untätig blieb. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 8 - der Beschwerdeführer im Jahr 2025 weiterhin mehrere Monate zuwartete und keine Mahnungen sowie Inkassomassnahmen erfolgten. Rechtsprechungsgemäss ist regelmässig bei einer mehrmonatigen Untätigkeit der versicherten Person nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – wie im vorliegenden Fall – eine Verletzung der Schadenminderungspflicht zu bejahen (vgl. BGer 8C_53/2025 E. 3.2.4). Sodann nahm die ehemalige Arbeitgeberin unbestrittenermassen keine Teilzahlungen vor; es wird ferner weder geltend gemacht noch liegen in den Akten Hinweise vor, dass aussergerichtliche Verhandlungen erfolgt wären. Nicht zu überzeugen vermag der Einwand, der Beschwerdeführer habe nicht damit rechnen müssen, dass die Lohnforderungen nicht mehr beglichen würden (Beschwerde S. 7 Ziff. IV/5). Vielmehr musste sich der Beschwerdeführer so verhalten, wie wenn es das Institut der Insolvenzenschädigung gar nicht gäbe (vgl. E. 2.4 hiervor), was er vorliegend jedoch nicht getan hat. Insbesondere, da er vom 31. August 2024 bis 2024 keine weiteren Schritte unternahm. 3.4 Nach dem Dargelegten hat der Beschwerdeführer seine Schadenminderungspflicht verletzt bzw. ist er dieser im Hinblick auf die Anspruchswahrung seiner gegenüber der ehemaligen Arbeitgeberin geltend gemachten Lohnforderung nicht hinreichend nachgekommen. Es besteht deshalb kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Der Einspracheentscheid vom 26. September 2025 (act. II 1 ff.) ist nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2026, ALV 200 2025 705 - 9 - Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.